

Tierfraß

Schädigungen, Gewichtsabnahme. Chronische Vergiftung möglich. Hinweise bei der Leichenschau: weißliche Querbänderung der Fingernägel (ab 3. bis 4. Woche nach Aufnahme), Dunkelpigmentablagerung in Haarwurzeln (bereits ab 1. Woche). Nachweis im Magen-Darm-Inhalt, Urin, Organen, Knochen und Haaren.
→ Metallgifte

Tierfraß: zu den -> *Leichenerscheinungen* gehörige Veränderungen durch Tiere (→ *Leichenfauna*). Typische Spuren des T. durch Nagetiere, aber auch durch Hunde, Katzen, Füchse, Wildschweine und Vögel kommen an im Freien liegenden Leichen vor. Füchse verschleppen oft Leichenteile (z. B. Gliedmaßen), so daß der Eindruck einer → *Leichenzerstückelung* möglich ist. Ameisenfraß hinterläßt charakteristische Spuren, die mit Verätzungen durch Säuren und Laugen verwechselt werden können. Auch Madenfraß läßt eine Leiche wie durchlöchert erscheinen. *Nagespuren* [F 55, F 56]

Tierhaare: überwiegend fadenförmige Keratin- oder Chitingebilde der Epidermis (Oberhaut) von Säugetieren, Insekten und Borstenwürmern. Kriminalistisch relevant sind insbesondere die Säugetierhaare, die sich in Leit-, Grannen- und Wollhaare aufgliedern. Zur Identifizierung der Tierart werden hauptsächlich die Leit- und Grannenhaare herangezogen. Beim Vorliegen von T. mit typischen Eigenschaften (z. B. charakteristische Färbung) ist bei Haustieren die Rasendifferenzierung innerhalb einer Tierart möglich; die Zuordnung zu einem bestimmten Tier kann im Normalfall nicht vorgenommen werden. Die kriminalistische Bedeutung ergibt sich u. a. daraus, daß T. in Textilien verarbeitet sind oder an

Bekleidungsgegenständen haften und somit beim Kontakt übertragen werden können. Für die Verarbeitung in der Bekleidungsindustrie finden hauptsächlich Wollhaare (Wollen) Verwendung, wobei für grobe Textilien auch Grannen- und Leithaare zum Einsatz gelangen. T. als Spuren entstehen auch bei Wilder ei, Tierdiebstählen, Verkehrsunfällen durch Kollision mit einem Tier oder bei Sodomie. Die Sicherung erfolgt mit einer glatten Pinzette und Aufbewahrung in Glas- oder Plasteröhrchen → *Haare*, -* *Menschenhaare*, -> *Tierspuren*. [F 57, F 58]

tierische Gifte: Stoffe, meist Eiweißprodukte, die Tiere aktiv oder passiv absondern bzw. enthalten und die geeignet sind, Vergiftungen oder den Tod des Menschen hervorzurufen. Territorial gesehen sind besonders Bienen-, Wespen-, Hummel- und Hornissengifte, vorwiegend Neurotoxine, bedeutsam, die über Atembeschwerden, Kollaps sowie Krämpfe zum Tod im Schock führen können. Meist sind eine Vielzahl von Stichen erforderlich, jedoch ist bei vorheriger Sensibilisierung auch ein Stich ausreichend; Kinder sind besonders gefährdet. Das Gift der Kreuzotter (*Vipera berus*) ist lebensgefährlich für Kinder, ältere Personen oder bei Sekundärinfektionen.

Tierschutz: Bestandteil der öffentlichen Ordnung. Erziehung der Bürger, der Tierhalter und der Personen, die beruflich mit Tieren umgehen, zum sachkundigen Umgang (wozu auch das Töten und Schlachten zählt) und zur ordnungsgemäßen Haltung, Pflege und Fütterung von Tieren; ist als Rechtspflicht ausgestaltet und Bestandteil der sozialistischen Moral. Tierquälerei wird gern. § 250 StGB als Vergehen geahndet. Mißhandlungen von Tieren können nach § 9 der Ver-